**Bundesrat** **Drucksache 449/02**

**31.05.02**

In

# Gesetzesbeschluss
**des Deutschen Bundestages**

## Zweites Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 14/9048 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)**
**– Drucksache 14/8771 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 0 bis $0_2$ vorangestellt:

„0. In der Einleitung wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)“ ersetzt.

$0_1$. In § 1 Abs. 4 Nr. 3 wird nach der Angabe „bis 22,“ die Angabe „24 Abs. 1 hinsichtlich der Anleitung zur Verwendung, soweit bergrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen,“ eingefügt.

$0_2$. In § 1 Abs. 5 wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind.“

---

Fristablauf: 21.06.02

Erster Durchgang: Drs. 106/02

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) zu beachten“ gestrichen.

3. In Nummer 6 werden die Wörter „her oder verwendet er diese, ohne dass die Herstellung unter Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt ist“ durch die Wörter „ohne Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens her oder verwendet jemand solche“ ersetzt.

4. In Nummer 9 Buchstabe c werden die Wörter „oder eine berufsgenossenschaftliche Vorschrift“ gestrichen.

B. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

   a. Buchstabe a wie folgt geändert:
   Die Angabe „In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt“ wird durch die Angabe „Folgender Absatz 1a wird eingefügt“ ersetzt und nach dem Wort „Identifikationsnummer.“ wird folgender Satz 4 „Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung von Explosivstoffen einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig.“ angefügt.

   b. Buchstabe b wird gestrichen.

   c. Buchstabe c wird Buchstabe b.

3. In Nummer 8 wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 3“ ersetzt.

4. In Nummer 9 Buchstabe a wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 1“ ersetzt.

5. Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a. In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 2“ ersetzt.

b. Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
'bb) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Zulassungszeichen;“ die Wörter „bei Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens: die Prüfstelle, die Losnummer und – im Falle von Bomben – die Steighöhe;“ angefügt.'

c. Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben cc und dd.

d. Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:
„ee) Satz 3 wird gestrichen.“

6. In Nummer 11 Buchstabe b wird § 20 Abs. 4 Satz 2 gestrichen.

7. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:
„13a. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.“

8. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
'14a. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Ausführung von Sprengarbeiten,“ gestrichen.'

9. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe a wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6a Abs. 1a Satz 1“ ersetzt.

b. In Buchstabe b wird in § 46 Nr. 3a die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

c. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. entgegen § 20 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände der Klasse 4 anderen überlässt oder selbst verwendet,“.

d. Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:
„a) In den Absätzen 3, 9, 19, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 39, 44, 50, 55 und 58 wird jeweils in Nummer 1 die Angabe „und 4b“ gestrichen.
b) in den Absätzen 4, 10, 20, 25, 28, 34, 37, 42, 56 und 59 wird jeweils in Nummer 1 sowie in den Absätzen 45 und 51 in Nummer 5 das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.“

e. Die folgenden Buchstaben c und d werden angefügt:
„c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „dem Identifikationszeichen und“ gestrichen.
d) In Absatz 76 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.“

10. In Nummer 18 Anlage 11 Nr. 3 werden die folgenden Angaben angefügt:
„Hauptfehler: AQL = 6,5 (z. B. Nichterlöschen von Effekten vor dem Auftreffen auf dem Boden)
Nebenfehler: AQL = 15 (z. B. nicht angezündete einzelne Sterne).“

C. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
„1a. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 5 das Zulassungszeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt."

2. In Nummer 2 Buchstabe b Abs. 1 werden nach den Wörtern „(kleine Mengen)" die Wörter „unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen" gestrichen.

3. In Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Abs. 2 werden nach der Angabe „Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2" die Wörter „zweiter Halbsatz" eingefügt.

D. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

**„Artikel 3a**
**Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz**

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

In der Anlage – Gebührenverzeichnis – zur Kostenverordnung wird Abschnitt I: Rahmengebühren wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird die Angabe „das Identifikationszeichen (§ 5a Abs. 1 SprengG)" durch die Angabe „die Identifikationsnummer (§ 6a Abs. 1a Satz 3 1. SprengV)" ersetzt.

b) In Nummer 16 werden die Wörter „das Identifikationszeichen" durch die Wörter „die Identifikationsnummer" ersetzt.

c) In Nummer 19 werden die Wörter „eines Identifikationszeichens" durch die Wörter „einer Identifikationsnummer" ersetzt.'